

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0014/2023
öffentlich

Amt:	Bereich Ordnungsangelegenheiten
Bearbeiter:	Birgit Weck

Datum:	18.08.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Ortschaftsrat Ebendorf	06.09.2023		
Bauausschuss	12.09.2023		
Hauptausschuss	19.09.2023		
Gemeinderat	26.09.2023		

Gegenstand der Vorlage:

halbseitiges Parken Hinter dem Thie in Ebendorf

Beschluss

Der Ortschaftsrat Ebendorf erhält die Informationen zur Kenntnis.

Frank Nase
Bürgermeister

Sachverhalt

Im Rahmen mehrerer Termine, beginnend mit eingehenden Beschwerden von Verkehrsteilnehmern zur unklaren Verkehrssituation, über die örtliche Betrachtung der Verkehrslage im Rahmen einer Verkehrsschau am 25. Januar 2022, bei welcher der Ortsbürgermeister Ebendorf anwesend war und den Sachverhalt mit erörterte sowie sich daran anschließenden Erörterungsterminen mit

- der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Börde,
- dem Straßenverkehrsamt Wolmirstedt,
- dem Ordnungsamt der Gemeinde Barleben

wird der dortige ausermittelte Sachverhalt zur Kenntnis gegeben und nachfolgend abschließend erläutert.

Ende 2021 häuften sich die Beschwerden bezüglich der Verkehrsführung im Dahlweg, die die Einmündungen - Zur Linse und Hinter dem Thie - betrafen. Ebenso erfolgte eine Beschwerde, die direkt an den Bürgermeister Herr Frank Nase gerichtet war, die die Problematik der Verkehrsführung an den genannten Stellen beinhaltete. Die ursprüngliche Verkehrsführung an beiden Straßen, die jeweils durch einen verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325) gekennzeichnet waren, führte bei den Verkehrsteilnehmern zu Verwirrung und sorgte dafür, dass es zu angespannten Verkehrssituationen bis beinahe Unfällen kam. Diese Beschwerden haben dazu geführt, dass diese Straßen im Rahmen einer Verkehrsschau bzw. Signalschau gem. § 45 StVO, die durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Börde durchgeführt wird, genauer in Augenschein genommen wurde.

Anfang des Jahres 2022 fand die Verkehrsschau in Barleben statt. Hier werden regelmäßig Verkehrssituationen, Verkehrszeichen und andere Sachverhalte gemeinsam vor Ort erörtert. Teilnehmer waren das Straßenverkehrsamt des Landkreises, die Polizei, die örtliche Verkehrsbehörde, das Ordnungsamt Barleben und der Ortsbürgermeister von Ebendorf. Das Protokoll hierzu liegt in der Ortschaft vor.

Die beiden Straßen - Zur Linse und Hinter dem Thie - wurden begutachtet. Eine verkehrsrechtliche Richtigstellung ist vor Ort mit allen Beteiligten erörtert worden, indem beide Straßen in die bestehende 30 Zone integriert wurden. Der bauliche Charakter beider Straßen und vor allem die Ausbildung beider Einmündungsbereiche auf den Dahlweg unterstreichen das.

Daneben kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Solche Bereiche können auch in Tempo-30-Zonen integriert werden. Der Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit verbietet die Einrichtung auf Straßen mit regem Durchgangs- oder Zielverkehr.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dient der Wohnumfeldverbesserung und damit vorwiegend städtebaulichen Zielen. Insofern kommt ihr grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten von Straßenanliegern zu.

Der Autofahrer hat im Ergebnis der Verkehrsschau nun eine Klarstellung an die Hand bekommen.

Es gilt rechts vor links und wenn es die Verkehrssituation hergibt, darf der Kraftfahrer höchstens 30 km/h fahren.

Im Übrigen ist das Parken am rechten Fahrbahnrand nun rechtlich möglich, **wenn dem kein anderes Verbot oder eine andere Beschilderung aus der STVO entgegensteht.**

Das Parken war darüber hinaus bisher nur innerhalb gekennzeichneten Flächen erlaubt. Es gilt § 1 der STVO für alle Verkehrsteilnehmer.

Die Änderung der Verkehrsführung stellt eine Richtigstellung im straßenverkehrsrechtlichen Sinne dar. Ihre beiden Straßen sind auf Grund der baulichen Anbindung an den Dahweg und der Straßenausbildung in die bereits bestehende Zone 30 integriert worden. Es gilt rechts vor links, es darf am Fahrbahnrand geparkt werden. Diese Sachverhalte an sich stellen ja schon verkehrsberuhigende Elemente dar. Die Tatsache, dass Sie sich mit anderen Anwohnern ins Benehmen gesetzt haben, zeigt mir, dass alle Anwohner hinsichtlich der neuen Verkehrsführung sensibilisiert sind und gegenseitig Rücksicht nehmen.

Am 18.11.2022 erfolgte dann ein Fraktionsantrag, der beinhaltete, dass die Straßen „Hinter dem Thie“ und „Zur Linse“ wieder in den Stand des verkehrsberuhigten Bereichs zurückzusetzen.

Daraufhin erging am 24.11.2022 durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Börde folgende **abschließende Stellungnahme:**

*„Sehr geehrte Frau Weck, sehr geehrter Herr La Terra,
sehr geehrte Damen und Herren,*

zur Anfrage Wiedereinrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in den Straßen „Hinter dem Thie“ und „Zur Linse“ ergeht folgende Stellungnahme seitens des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Börde.

Auf Grundlage der VwV StVO zum § 45 Abs. 3 StVO Randnummer 57 fand am 25.01.2022 die Verkehrsschau für die Gemeinde Barleben statt. Sinn und Zweck dieser Verkehrsschauen sind vorrangig die Überprüfung der Wirkung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen, -einrichtungen und Fahrbahnmarkierungen vorzunehmen, sowie die vorhandene Verkehrsbeschilderung auf Rechtmäßigkeit und Konformität im Einklang mit der Straßenverkehrsordnung zu überprüfen.

Im Rahmen der Verkehrsschau für die Gemeinde Barleben wurde unter anderem im Ortsteil Ebendorf das Wohngebiet entlang des „Dahlwegs“ mit den Straßen „Zur Linse“, „Hinter dem Thie“ und des zu dem Zeitpunkt im Ausbau befindlichen „Mistelbacher Wegs“ in Augenschein genommen.

Gemeinsam mit der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises, der Gemeinde Barleben, der Stadt Wolmirstedt als örtlich zuständige Verkehrsbehörde durch Zweckvereinbarung der Gemeinde und Stadt, sowie dem Ortsbürgermeister Ebendorf wurden für die Straßen „Zur Linse“ und „Hinter dem Thie“ aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Angleichung/Mitaufnahme zur Zone 30 des „Dahlwegs“ erörtert und festgelegt.

Vorangestellt sei, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf das Aufstellen von Verkehrszeichen nicht besteht.

Der Verkehr hat gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Sicht

zu fahren und seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs- Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen. Zudem hat er sich gem. § 3 Abs. 2 StVO gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahr- und Bremsgeschwindigkeit so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden (in diesem Falle der Landkreis Börde) die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrsablaufs beschränken oder verbieten. Dies erfolgt durch Verkehrszeichen oder -einrichtungen. Dabei hat die Straßenverkehrsbehörde ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Verkehrsbeschränkungen sind Einzelfallregelungen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeordnet werden können, und kommen nur nach sorgfältiger Prüfung in Betracht. Selbst zum Erreichen des angestrebten Zwecks geeignete Verkehrsbeschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie sich als erforderlich und nach Abwägung aller Umstände und Interessen auch als verhältnismäßig erweisen.

Nach § 45 Abs. 1 c und Abs. 1 d StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig. In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

Die zugehörige Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 325.1 und 325.2 (Verkehrsberuhigte Bereiche) umfasst folgende Ausführungen (VwV-StVO, zu § 42, zu den Zeichen 325.1 und 325.2):

„I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Solche Bereiche können auch in Tempo-30-Zonen integriert werden.

II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.

V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.“

Aus den vorliegenden B-Plan Unterlagen ist ersichtlich, dass der betroffene Bereich eine verkehrsberuhigte Fläche ausweisen soll, was nicht gleichzusetzen ist mit einer verkehrsberuhigten Zone. Unterteilt ist die Straße „Hinter dem

Thie" sowohl optisch als auch baulich durch Geh- und Fahrbahn, sichtbar durch Bord übergehend in einen Regenwasserablauf. Die Straße „Hinter dem Thie" ist unterteilt in Geh- und Fahrbahn durch anfänglichen Bord ab Einmündungsbereich und einem Gehweg, auf welchem zukünftig halbseitiges Gehweg-Parken erlaubt werden soll. Ein niveaugleicher Straßenausbau ist bei beiden Straßen nicht vorhanden. Die rote Pflasterung in der Straße „Hinter dem Thie" erweckt den Anschein eines zweiten Gehweges und sollte durch eine einheitliche Pflasterung angeglichen werden um hier Verwechslungen zu vermeiden.

In einem weiteren Vororttermin am 03.11.2022 wurde die Entscheidung der Verkehrsschau vom 25.01.2022 zusammen mit der Polizei, der Gemeinde Barleben und der Stadt Wolmirstedt nochmals durch das Straßenverkehrsamt abschließend erörtert und bestätigt. Die Straße „Zur Linse" und „Hinter dem Thie" vermitteln nicht durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt.

Die Straßen „Zur Linse" und „Hinter dem Thie" werden weiterhin in die Zone 30 des „Dahlwegs" integriert. Der bauliche Charakter beider Straßen „Zur Linse" und „Hinter dem Thie" und vor allem die Ausbildung der Einmündungsbereiche auf den Dahlweg unterstreichen die Entscheidung. Im gesamten Wohngebiet findet zudem kein Durchgangsverkehr, sondern überwiegend Anliegerverkehr statt (bis auf vereinzelte Dienstleister).

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass die Anordnung einer verkehrsberuhigten Zone in den Straßen „Zur Linse" und „Hinter dem Thie" keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirkt und wahrgenommene Geschwindigkeitsüberschreitungen so nicht verhindert werden. Geschwindigkeitskontrollen müssen durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden. Vielmehr erhält der Verkehrsteilnehmer eine klare Regelung im gesamten Wohngebiet und durch die „Rechts vor Links"-Regelung in der Zone 30 wird eine zusätzliche Verkehrsberuhigung für den „Dahlweg" erwirkt. Weiterhin wird das Parken am rechten Fahrbahnrand in 30 Zonen erlaubt, wenn kein anderes Verbot aus der STVO dem entgegensteht.

Die Voraussetzungen für die verkehrsrechtliche Anordnung einer verkehrsberuhigten Zone nach § 45 Abs. 1 d StVO liegen in diesem Fall abschließend nicht vor.

Ich hoffe, Ihnen mit den Ausführungen zur Sach- und Rechtslage weitergeholfen zu haben.

*Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag*

*Tina Kiel
SB Verkehrsorganisation"*

Der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vom 24.11.2022 ist eindeutig zu entnehmen, dass aus den vorliegenden B-Plan-Unterlagen immer ersichtlich war, dass der betroffene Bereich **eine verkehrsberuhigte Fläche ausweisen soll**, was nicht gleichzusetzen ist mit einer verkehrsberuhigten Zone. Unterteilt ist die Straße „Hinter dem Thie" sowohl optisch als auch baulich durch Geh- und Fahrbahn, sichtbar durch Bord übergehend in einen Regenwasserablauf.

Die Straße „Hinter dem Thie" ist unterteilt in Geh- und Fahrbahn durch anfänglichen Bord ab Einmündungsbereich und einem Gehweg, auf welchem nun halbseitiges Gehwegparken erlaubt werden soll, die auch durch eine vorliegende verkehrsrechtliche Anordnung umgesetzt wurde bzw. sich noch in weiterer

Umsetzung befindet.

Die Ordnungswidrigkeiten sind in der Straße - Hinter dem Thie - aufgenommen worden, in der bereits augenscheinlich die verkehrsrechtliche Anordnung durch das Setzen der Verkehrszeichen VZ 315-56 und VZ 315-57 halbseitiges Gehwegparken Anfang und Ende für den Verkehrsteilnehmer bekannt geworden sind, sodass gegen die StVO verstoßen wurde.

Eine weitere ergänzende Stellungnahme und Sachverhaltserläuterung erfolgte durch das Straßenverkehrsamt Wolmirstedt vom 18.07.2023 mit nachfolgendem Inhalt.

Sehr geehrter Herr Behrens,

die von Ihnen vorgetragene Problematik habe ich in meinem Fachdienst noch einmal durchgesprochen.

1. Die Stadt Wolmirstedt als örtliche Verkehrsbehörde schließt sich den Darstellungen von Frau Kiel vom 30.06.2023 als Fachaufsicht an.

Auf Grundlage der VwV StVO zum § 45 Abs. 3 StVO Randnummer 57 fand am 25.01.2022 die Verkehrsschau für die Gemeinde Barleben statt, an der Sie persönlich teilgenommen haben.

Hier wurde folgend festgestellt, dass die seit Jahren dort befindliche Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich aufgrund der baulichen Gestaltung der Straßen „Hinter dem Thie“ und „Zur Linse“ sowie deren Länge rechtlich nicht mehr haltbar ist.

Baulich deshalb, weil durch Bord eine klare Aufteilung der Verkehrsfläche in Fahrbahn und Gehweg erfolgt. Eine niveaugleiche Mischverkehrsfläche ist nicht vorhanden.

Die unterschiedliche Pflasterfärbung auf der Fahrbahn ist eine „Sünde“ aus den früheren Jahren der Erschließung von Wohngebieten bzw. bei grundhaften Straßenausbauten. Sie tritt sehr häufig auf. Diese unterschiedliche Färbung hat aber keinerlei verkehrsrechtliche Relevanz. Fahrbahn bleibt Fahrbahn, ob nun grau oder rot.

Aus diesem Grund wurde die Anordnung als Verkehrsberuhigter Bereich aufgehoben. Beide Straßen sind nun Bestandteil der Zone 30 km/h.

2. Um eine rechtskonforme und auch tatsächlich umsetzbare Möglichkeit der Errichtung von einer gewissen Anzahl an Pkw-Parkflächen im öffentlichen Verkehrsbereich zu schaffen, erfolgte hierzu eine diesbezügliche Änderung der Verkehrsbeschilderung.

Die Fahrbahnen als solche sind so schmal, dass ein Parken auf der Fahrbahn direkt am Bordstein des Gehweges, also am rechten Fahrbahnrand, nicht möglich ist (siehe § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO). Deshalb wurde das halbseitige Parken auf dem Gehweg durch verkehrsbehördliche Anordnung und folgender Beschilderung erlaubt/angewiesen. Damit wird erreicht, dass:

+ ausreichend Gehwegbreite zur Benutzung durch Fußgänger, auch mit Kinderwagen/Rollstuhl usw. übrigbleibt

+ die Fahrbahn nur mit der Hälfte einer Fahrzeugbreite verengt wird; wodurch die Benutzung/Befahrung der gegenüberliegenden Grundstückszufahrten möglich ist. In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf verwiesen, dass es dem Nutzer einer solchen Grundstückszufahrt entsprechend einschlägiger Rechtsprechung zumutbar ist, durch mehrfaches Rangieren sein Grundstück befahren oder verlassen zu können.

Wie unter 2. schon dargelegt, stellt das angeordnete halbseitige Gehwegparken sicher, dass Fußgänger, auch mit Kinderwagen/Rollstuhl usw. diesen nutzen können und nicht auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Ein vollständiges Parken auf dem Gehweg (siehe Mail von Herrn Leon vom 29.06.23 an Frau Weck) würde die Fußgänger auf die Fahrbahn zwingen.

3. Die gegenwärtig vorhandene Verkehrsbeschilderung entspricht den baulichen Bedingungen vor Ort und ist rechtskonform. Es wird deshalb unsererseits

keinerlei Veranlassung gesehen, hier eine Änderung vorzunehmen.

4. Lösungsansatz:

Sowohl die vor Ort geltende Beschilderung als auch der § 12 StVO regeln das Verkehrsverhalten der Fahrzeugführer. Hier sei speziell verwiesen auf § 12 Abs. 1 Nr. 1; § 12 Abs. 3 Nr. 3.

Halten sich alle an die Vorschriften, ist den Interessen aller Verkehrsteilnehmer genüge getan. Die Fahrzeugführer können die Fahrbahnen, die Fußgänger die Gehwege unbehindert benutzen. Das trifft auch für die Benutzung der Grundstückszufahrten zu.

Der Ordnungsbereich der Gemeinde Barleben muss vor Ort regelmäßig Kontrollen der Einhaltung der Verkehrsbeschilderung durchführen und auf deren Einhaltung drängen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sonnabend

Fachdienstleiter Bau und Ordnung

Stadt Wolmirstedt

August-Bebel-Straße 25

39326 Wolmirstedt

Weiterhin wurden verschiedene Messungen zur Fahrbahnbreite im Rahmen einer Verdachtsmitteilung auf eine bestehende Gefährdung durchgeführt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass melderechtlich in dem Wohngebiet 195 Personen erfasst sind, wovon 7 Personen unter 10 Jahre alt sind.

Nach Auskunft der Polizei zum bisheriger Verkehrsunfallgeschehen im Wohngebiet Zur Linse, Hinter dem Thie ist bisher 1 Verkehrsunfall registriert, welcher mit „aus Unachtsamkeit eines Fahrzeugführers fuhr dieser alleinbeteiligt gegen eine Mauer“ protokolliert ist.

Im November 2022 wurde durch die Regionalbereichsbeamten eine Geschwindigkeitsmessung im hiesigen Wohngebiet durchgeführt. In 30 Minuten befuhren 3 Fahrzeuge die Straße und diese blieben mit der Geschwindigkeit unter den erlaubten 30 km/h.



3,75 m mit Rückspiegel bei halbseitigem Gehwegparken



2,87m wenn das Fahrzeug am Bordsteinrand steht



2,87m wenn das Fahrzeug am Bordsteinrand steht



3,95m ohne Spiegel gemessen



1,04m verbleibende Gehwegbreite bei halbseitigem Gehwegparken

Im Ergebnis ist abschließend festzustellen, dass die in der Verkehrsschau vom 25.01.2022 getroffenen Festlegungen und verkehrsrechtlichen Anordnungen nicht zu beanstanden sind und diese rechtskonform umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«Kosten 250,- EUR»
-------------------------------	---------------------------

Anlagen

1_Protokoll der Verkehrsschau vom 25.01.2022

2_Medienausschnitt Verkehrsschau